

RS Vwgh 1989/9/19 88/14/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

10/10 Auskunftspflicht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AuskunftspflichtG 1987;

BAO §90;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990, 95;

Rechtssatz

Die Auskunftspflicht nach dem AuskunftspflichtG ist ungeeignet, um eine Akteneinsicht durchzusetzen. Es kann daher auch rechters die Auskunft auf die Frage verweigert werden, ob Akteneinsicht gewährt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140198.X02

Im RIS seit

19.09.1989

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at